

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften und  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) an der Universität Leipzig**

Vom 1. April 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl S. 970), hat die Universität Leipzig am 20. Februar 2014 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlagen

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) mit dem Abschluss „Master of Business Administration (MBA)“.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  1. ein Bachelorabschluss aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss nach mindestens dreijährigem Studium;
  2. eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter zwei Jahren;
  3. Kenntnisse des Englischen (Stufe B1 der Kompetenzbeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), die das Studium und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen.
- (3) Über Ausnahmen von § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

**10/26**

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Small Enterprise Promotion and Training“ entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

**§ 5**  
**Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden fachliche Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Managements und der Förderung von Klein- und Mittelunternehmen zu vermitteln. Insbesondere soll der Masterstudiengang zur Qualifizierung für eine Berufstätigkeit beitragen, die sich auf den Einsatz in Führungspositionen in Klein- und Mittelunternehmen sowie in Wirtschaftsfördereinrichtungen konzentriert. Dies geschieht durch interdisziplinäre Erweiterung, komplementäre Ergänzung und Vertiefung der im Erststudium erworbenen Kenntnisse.
- (4) Das Studium soll zu wissenschaftlich begründetem Urteil und verantwortlichem Handeln im Management und in der Förderung von Klein- und Mittelunternehmen befähigen. Dazu gehören insbesondere folgende spezifische Qualifikationen:

- Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über Wirtschaftsförderung, insbesondere Klein- und Mittelunternehmensförderung;
  - Fachkenntnisse und spezifisches Wissen über die bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen vorhandenen besonderen Aspekte der Gründung und des erfolgreichen Managements;
  - Kenntnisse über das besondere soziale, rechtliche und ökonomische Umfeld von Klein- und Mittelunternehmen;
  - Fähigkeit zur Evaluierung von Klein- und Mittelunternehmen, Förderprojekten sowie Politiken;
  - Kommunikations- und Managementfähigkeiten.
- (5) Das Studium vermittelt darüber hinaus spezifische Fähigkeiten, in einem interdisziplinären Team und im Kontext von unterschiedlichen Kulturen zu arbeiten.
- (6) Die Arbeitsfelder, in denen die Absolventen tätig werden können, sind besonders folgende:
- Planung, Durchführung und Evaluierung von Wirtschaftsförderprogrammen und -projekten (in Regierungsinstitutionen, Nicht-Regierungsorganisationen, bi- und multilateralen Geberorganisationen etc.);
  - Tätigkeit in privaten wirtschaftsnahen Dienstleistungsunternehmen;
  - Tätigkeit in wirtschaftsnahen Ausbildungs- und Trainingsinstitutionen;
  - Tätigkeit in universitären Fakultäten mit entsprechenden Ausbildungsprogrammen;
  - Management von Klein- und Mittelunternehmen.
- (7) Der Studiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) wird mit dem Master of Business Administration (MBA) als weiterem berufs-qualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Vorlesung
  - Seminar
  - Übung
  - Praktikum
  - Exkursion

- Kolloquium
  - Projekt.
- (2) Darüber hinaus besteht das Studium aus Kleingruppen- und Einzelarbeit, wobei von den Studierenden erwartet wird, dass sie nach Abschluss des Erststudiums zu dieser selbständigen Arbeit befähigt sind.
- (3) Um innovative Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu fördern, werden ein partizipatorischer Lernansatz und Elemente wie Rollenspiele, Fallstudien, E-Learning und das Verfassen von Berichten und Analysen geübt und verwendet
- (4) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

- Der Masterstudiengang umfasst eine zweisemestrige Seminarphase, einen Forschungsbericht sowie die Erstellung der Masterarbeit.
- Während der Seminarphase im ersten und zweiten Semester sollen theoretische und praktische Fachkenntnisse vermittelt werden.
- In der lehrveranstaltungsfreien Zeit des ersten oder zweiten Semesters kann ein Praktikum in Institutionen oder Unternehmen in Deutschland oder einem anderen europäischen Land absolviert werden. Die Organisation dieses Praktikums liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.
- Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des zweiten und während des dritten Semesters wird im Rahmen eines Auslandsaufenthalts ein angewandtes Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer in diesem Bereich arbeitenden Institution oder Organisation realisiert, hierzu gehören beispielsweise Wirtschaftsverbände oder -kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Wirtschaftsministerien, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Messen, internationale Organisationen, Unternehmen etc. Näheres regelt § 9.

(4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 600 Arbeitsstunden verbunden.

(6) Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 9**  
**Auslandsaufenthalt**

- (1) Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit des zweiten sowie im dritten Semester wird im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes ein angewandtes Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit einer in diesem Bereich arbeitenden Institution oder Organisation realisiert. Der Auslandsaufenthalt soll mindestens vier Monate dauern.
- (2) Der Auslandsaufenthalt wird in der Regel in einem Entwicklungs- oder Transformationsland absolviert. Wenn dies aus fachlichen Gründen notwendig ist, kann das angewandte Forschungsprojekt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einem Industrieland durchgeführt werden.
- (3) Der/Die Student/in definiert in Kooperation mit der Partnerinstitution die Zielstellung des Forschungsprojekts und führt es im Rahmen des Auslandsaufenthaltes mit Unterstützung der Partnerinstitution durch. Im Anschluss an diese Feldforschungsphase erfolgt die Erstellung eines Forschungsberichtes.
- (4) Die Vorbereitung und Auswertung des Auslandsaufenthalts wird von einem/einer am Masterstudiengang beteiligten Hochschullehrer/in bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person oder einem/einer bevollmächtigten externen Fachexperten/Fachexpertin betreut.
- (5) Über anrechnungsfähige alternative Auslandsaufenthalte entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 10**  
**Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

**§ 11**  
**Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und  
Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs Small Enterprise Promotion and Training (SEPT) vom 19. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 60, S. 25 bis 36) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 60, S. 37 bis 38) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 7. Januar 2014 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Januar 2014 beschlossen. Sie wurde am 20. Februar 2014 durch das Rektorat genehmigt.

- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 1. April 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Studienordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

**Einzelerläuterung**

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges  
Master of Business Administration Small Enterprise Promotion and Training  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-SEP-1101 Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung" (3SWS)						
Seminar "Lektürekurs" (1SWS)						
Exkursion "Exkursion zu Institutionen und Unternehmen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-SEP-1102 Entrepreneurship Management</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Entrepreneurship Management" (3SWS)						
Übung "Business Simulation Game" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>03-SEP-1103 Strategien der Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Strategien der Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen" (4SWS)						
Übung "Lokale Wirtschaftsentwicklung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1-2 (2 aus 03-SEP-2201, -2202, -2203, -2204, -2206)</b>		2.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>03-SEP-2205 Forschungsmethodik und Projektmanagement</b>		2.	P	1	300	10
Seminar "Methoden der Datensammlung und -analyse" (4SWS)						
Übung "Projektmanagement" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>03-SEP-3301 Forschungsprojekt</b>		3.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						

03-SEP-4401 <b>SEPT Kolloquium</b>			4.	P	1	300	10	
Seminar "Unternehmenskommunikation" (2SWS)								
Seminar "Spezielle Methoden der Datenanalyse und -präsentation" (1SWS)								
Kolloquium "Kolloquium zur Präsentation der Feldforschungsergebnisse" (3SWS)								
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine						
	Modulturnus:	jedes Sommersemester						
<b>Masterarbeit</b>							600	20
Summe:							3600	120

**Wahlpflichtmodule Master of Business Administration Small Enterprise  
Promotion and Training**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-SEP-2201 Innovationsmanagement in Klein- und Mittelunternehmen</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Innovationsmanagement in Klein- und Mittelunternehmen" (3SWS)						
Übung "Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-SEP-2202 Marketing im Mittelstand</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Spezifische Aspekte des Marketings in Klein- und Mittelunternehmen" (3SWS)						
Übung "Entwicklung von Marketingkonzepten" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-SEP-2203 Finanzierung von Klein- und Mittelunternehmen</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Finanzsysteme" (2SWS)						
Seminar "Spezielle Finanzierungsinstrumente für KMU" (1SWS)						
Übung "Anwendung von Methoden und Instrumenten der Finanzplanung" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-SEP-2204 Kompetenzerwerb im Unternehmenskontext</b>		2.	WP	1	300	10
Seminar "Kompetenzerwerb im Unternehmenskontext" (4SWS)						
Übung "Wissensmanagement" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>03-SEP-2206 Praktikum</b>		2.	WP	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				